

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes
Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse
des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires
Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera
degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai

V01.01.2020



Beitrittserklärung für Personengesellschaften und juristische Personen

- Rechtsform:
- Aktiengesellschaft
 - GmbH
 - Kollektivgesellschaft
 - Kommanditgesellschaft

Firma:

Sitz:

Zustelladresse:

.....

.....

Telefon:

Fax:

E-Mail:

.....

Gründungsdatum:

Geschäftszweck: Advokatur Notariat

Hilfgesellschaft im Sinn von Art. 4 Abs. 6 Statuten

Waren Sie vorher bei einer anderen SRO angeschlossen?

Ja: Nein

Die Unterzeichnende stellt das Gesuch um Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes, Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB, (nachstehend: SRO SAV/SNV).

Die Unterzeichnende unterzieht sich den Statuten SRO SAV/SNV, dem Reglement SRO SAV/SNV, der Verfahrensordnung SRO SAV/SNV und dem Reglement Schiedsgericht SRO SAV/SNV, in ihrer jeweils gültigen Form. Diese sind abrufbar unter www.sro-sav-snv.ch unter der Rubrik „Rechtliche Grundlagen/Regelwerke SRO“.

Die Unterzeichnende bestätigt, dass gegen sie, gegen ihre obersten Leitungsorgane und gegen die Gemeldeten Personen, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit bei ihr ausüben, keinerlei Verfahren wegen Unvereinbarkeit mit dem Anwalts- oder Notarenberuf oder wegen Verletzung des GwGs oder Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB laufen, sowie dass sie über eine einheitliche Organisation im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

1. Änderungen

Die Unterzeichnende verpflichtet sich, Änderungen der in dieser Beitrittserklärung gemachten Angaben umgehend dem Sekretariat SRO SAV/SNV mitzuteilen.

Sollte sich während des Anschlusses die Zusammensetzung der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane ändern, ist für allfällige neue Mitglieder ebenfalls ein Strafregisterauszug einzureichen (vgl. Checkliste Seite 5).

2. Schiedsgericht

Der/die Unterzeichnende erklärt ausdrücklich,

- das Kapitel VIII der geltenden Statuten des Vereins SRO SAV/SNV zur Kenntnis genommen zu haben,
- die enthaltene Schiedsklausel gemäss Art. 48 Statuten zur Kenntnis genommen zu haben,
- sich dieser zu unterwerfen und
- zu akzeptieren, dass sich das schiedsgerichtliche Verfahren vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung nach dem geltenden Reglement Schiedsgericht SRO SAV/SNV richtet.

3. Mitgliederbeiträge, Kosten und Bussen (ggf. zzgl. MWST)

Der/die Unterzeichnende erklärt sich einverstanden und verpflichtet sich, folgende Beiträge und Gebühren in Anwendung von Art. 10 und 11 der jeweils gültigen Statuten und gemäss entsprechenden Festlegungen des Vorstandes zu bezahlen, wobei Änderungen der Beträge ausdrücklich vorbehalten bleiben:

- Grundbeitrag, aktuell in der Höhe von CHF 1'200
- Aufsichtsabgabe SRO zzgl. zum Grundbeitrag, aktuell in der Höhe von CHF 370
- Kontrollbeitrag nach Aufwand für die GwG-Kontrollen
- Kosten für zusätzlich angeordnete besondere Kontrollen, Abklärungen oder Massnahmen, nach Aufwand, sowie
- allfällige Kosten und Bussen, die ihm/ihr durch rechtskräftigen Entscheid auferlegt werden könnten.

Er/Sie anerkennt überdies die im Zusammenhang mit den Aus- und Weiterbildungspflichten nach Art. 55 und 56 Reglement SRO zu seinen/ihren Lasten anfallenden Kosten für die Seminarbesuche.

4. Gemeldete Personen

Die natürlichen Personen, welche bei der Unterzeichnenden eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, sind im Anhang zur Beitrittserklärung für Personengesellschaften und juristische Personen aufzuführen.

Natürliche Personen, welche nicht im Anhang aufgeführt werden, aber bis zur Anmeldung der juristischen Person bzw. der Personengesellschaft im Rahmen eines Einzel- oder Kollektivanschlusses bei der SRO SAV/SNV angeschlossen waren, gelten ab Zeitpunkt der Aufnahme der Personengesellschaft oder der juristischen Person als nicht mehr angeschlossen.

5. Oberstes Leitungsorgan bei Gesellschaften gemäss Art. 4 Abs. 5 und 6 Statuten

Das oberste Leitungsorgan setzt sich aus folgenden natürlichen Personen zusammen:

Name	Vorname	Anwalt und/oder Notar	Geburtsdatum	Zeichnungs- berechtigung

6. Geldwäschereifachstelle

Die als Personengesellschaft oder juristische Person angeschlossene Kanzlei hat 1-2 Personen zu bezeichnen

entweder

- als **beratende Geldwäschereifachstelle** gemäss Art. 24 GwV-FINMA **bei weniger als 20 unterstellungspflichtigen Personen** (Art. 6 lit. i) und Art. 53 Abs. 5 Reglement SRO):

	Person 1	Person 2 (fakultativ)
Name, Vorname:
Geschäftsadresse:

Telefon:
Fax:
E-Mail:

oder

- als **kontrollierende Geldwäschereifachstelle** gemäss Art. 25 GwV-FINMA **bei 20 oder mehr unterstellungspflichtigen Personen** (Art. 6 lit. i) und Art. 53 Abs. 6 Reglement SRO):

	Person 1	Person 2 (fakultativ)
Name, Vorname:
Geschäftsadresse:

Telefon:
Fax:
E-Mail:

Die bezeichnete(n) Person(en) nehmen zudem gegenüber der SRO die Funktion als Ausbildungsverantwortliche des Anschlusses wahr und fungieren als Kontaktperson(en) gegenüber der SRO, in Anwendung von Art. 53 Abs.5 resp. 6 Reglement SRO.

Ort, Datum

.....

Für die Personengesellschaft oder die juristische Person: rechtsgültige Unterschriften

.....

Checkliste Beilagen

- Anhang** zur Beitrittserklärung für Personengesellschaften und juristische Personen ausgefüllt und unterzeichnet
- nicht mehr als drei Monate alter **Handelsregisterauszug** (beglaubigte Kopie oder Zefix-Auszug) bzw. eine Erklärung aller Gesellschafter, wonach sie als Personengesellschaft konstituiert sind
- nicht mehr als drei Monate alter **Strafregisterauszug** für Privatpersonen für jede *natürliche Person*, die
 - eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt
 - in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen Einsitz hat
- Bestätigung** des obersten Leitungsorganes, dass
 - sich die Mehrheit der Mitglieder der obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane aus selbständig tätigen Anwälten oder Notaren zusammensetzt,
 - sich die Mehrheit der Gesellschafter bzw. Aktionäre aus selbständig tätigen Anwälten oder Notaren zusammensetzt und
 - die Gesellschafter oder Aktionäre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten
- für den *Anwalt* eine nicht mehr als drei Monate alte **Bestätigung des Eintrags in einem kantonalen Anwaltsregister** (Art. 5 Abs. 3 BGFA) **mit Zeugnis zu Disziplinarverfahren** oder, falls er dort nicht eingeschrieben ist, eine beglaubigte Kopie seines Anwaltspatentes und eines Identitätsausweises
- für den *Notar* eine nicht mehr als drei Monate alte **Bestätigung**, wonach er berechtigt ist, als Notar tätig zu sein, oder, falls er nicht berechtigt ist, eine beglaubigte Kopie seines Notariatspatentes und eines Identitätsausweises
- für *juristische Personen* die **Statuten** mit dem Nachweis, dass der Zweck auf die Beratung in Rechtsangelegenheiten (Art. 4 Abs. 5 lit. b Statuten) oder auf eine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG (Art. 4 Abs. 6 lit. a Statuten) gerichtet ist, zusammen mit einer **Bestätigung**, dass die Statuten aktuell sind
- Nennung** der natürlichen Personen, welche über eine Beteiligung von mehr als 33% der Stimm- oder Kapitalrechtsanteile verfügen

Sind die Unterlagen für den Anwalt oder Notar bereits im Rahmen eines individuellen oder kollektiven Anschlusses eingereicht worden, ist ein nochmaliges Einreichen nicht erforderlich, sofern seither keine Änderungen eingetreten sind und dieser Beitrittserklärung eine entsprechende schriftliche Bestätigung beiliegt.